

V C
4493



h.

S



h. 34^a, 6.

6.



Puncta

So

Zwischen der Cron Schwede.

den und Chur Sachsen / des auff Sechs Monat

getroffenen Stillstandes / gehandelt

worden.



Am 27. Augusti A. 1645.

curstl.



BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SALE)


 **u wissen / demnach von der Kö-**
nigl. Majest. zu Schweden etc. Herrn Genera-
lissimi und Feldmarschalls in Teutschland /
Herrn Linnardt Torstensohns Excell. hiebevor
dem Herrn General Major Axell Lilie und Herrn Johann
Nicodemo Lillenström / gewisse instruction ertheilet wor-
den / vermög derselben mit Ihr Churf. Durchl. zu Sachs-
sen etc. Sie wegen besserer Verträglichkeit / auch eines Still-
standes der Waffen / auff gewisse Puncten / Maß und Weis-
einen Vergleich zu treffen / tractiren möchten / vnd aber es
damalen zu keinen gewissen Zweck gebracht werden können:
Dannhero Ihre Excell. dem Herrn General Leutenant
Königsmarek beordret / mit der vnterhabenden Armee in
Ihrer Churf. Durchl. Lande sich zu erheben / und durch mi-
litarische Mittel hochgedacht Ihr Churf. Durchl. auff et-
ne andere Intention zu bringen.

Als hat der Herr General Leutenant zuförderst durch
erliche Fürstl. Personen / Ihrer Churf. Durchl. seine haben-
de Ordre zu erkennen geben lassen: Worauff dann Ihre
Churf. Durchl. nachdem die wolbesetzten Schlöffer / Roch-
litz / Leisnig / und Meissen / bereits eingenommen gewesen /
eine mündliche Conferenz gewisser Personen beliebt / vnd
weiln über alle zu diesen wichtigen Werck vorgetragene: und
in des Herrn Feldmarschalls Excell. Instruction begriffene
Puncten an Churf. Seiten so geschwind keine völlige reso-
lution geschehen können / ist auff 6. Monat beiderseits fol-
gender gestalt ein Stillstand der Waffen getroffen / und ein-
gegangen worden.

1.
Sollen Ihre Churf. Durchl. bey derer Pflicht gegen die Keyserl. Majest. und das Römische Reich gelassen/ und darinnen nicht beschweret worden.

2.
Zu dessen würcklicher Bezeugung / solle Ihrer Churf. Durchl. frey bleiben/ drey von dero Regimentern zu Pferde zur Keyserl. Haupt-Armee zu schicken; In wehrenden Stillstand aber/ sollen von den übrigen Ihrer Churf. Durchl. zu gehörigen Regimentern/ keine Völcker mehr nachgeschicket/ auch beiderseits in Ihrer Churf. Durchl. Landen keine Muster- vnd rekruirten Plätz gestattet noch gemacht werden.

4.
Vnter diesen Sechs Monatlichen Stillstand/ sollen beiderseits alle hostilitäten oder Feindseligkeiten im Lande/ wie die Namen haben mögen / gänzlich auffgeschoben seyn/ vnd vnterlassen/ auch nichts Schädliches noch Wiederwertiges vorgenommen werden: Do aber nach Erforderung der Nothwendigkeit / oder Veranleitung der Kriegsrailson von Königl. Schwedischen Seiten/ entweder ganze Armeen oder aber commendirte Regimenten vnd Partheyen / durch Ihre Churf. Durchl. Lande gehen/ vnd dieselbe berühren müssen / sol solches diesen Stillstand nicht verfänglich seyn/ noch an Churfürstl. Seiten verwehret werden/ worbey denn jedesmal gute Ordre gehalten/ die marchee so viel immer möglich / schleunig fortgesetzt/ bey zeiten davon advertirt, und der Churfürstl. Herrn Commissarien disposition wegen des Proviants gemess gelebet werden. Es würden auch der Königl. Schwedischen Officirern/ Bedienten vnd andern von der Soldatesque, so einen auffrichtigen Paß haben vmb ihrer Privat Nothturfft nach aus zu richten/ frey / sicher vnd ohne einige Auffenthalt / aller Orten
im

im Lande pafs vnd repafs verftattet/ welches denn den Chur
Sächfifchen in Leipzig auch wiederfahren fol.

4.

Vor Abfließung der zum Stillstand benannten Sechs
Monaten/ fol jedes Theil verbunden feyn/ im Anfang des
letzten Monats/ entweder die Verlängerung oder aber die
Entledigung des Stillstands zu tractiren oder loßzukündi-
gen: Vnd erbeut man fich an Schwedifcher Seiten/ es da-
hin zu richten/ daß alle Königl. Schwed. vnd dero Aliirten
Völcker diesen Stillstand nachleben/ vnd demselben vnter-
worfen feyn sollen.

5.

Ihr Churfürstl. Durchl. wird die völlige Administra-
tion vnd Einkünften in dero sämptlichen Länder/ darunter
auch die Graffschafft Henneberg zu ihren Antheil bis auff
des Feldmarschalls ratification begriffen/ hinwieder einge-
reumet/ auch dero Bedienten/ Ihre Aempter ruhig zu ver-
walten/ gestattet; Hiervon aber wird in specie das Schloß
vnd Stadt Leipzig mit darinfallenden intraden, wie die Na-
men haben mögen/ ausbenommen: Wie dann auch davon
ausbeschlossen worden/ die Lehnschafften/ als Schwarz-
burg und andere Graff- und Lehnschafften/ Aposteien vnd
dergleichen/ sambt den Schutzverwandten Räten/ Erffurt/
Mühlhausen/ vnd Northausen/ auch Quersfurt: Wegen
der andern drey Magdeburgifchen Aempter/ wird bey dem
Punct Magdeburg betreffende / fernere Erwegung ge-
schehen.

6.

Hingegen wollen Ihre Churf. Durchl. zu Unterhalte-
tung des in Leipzig formirten Königl. Schwedifchen Estas,
vnd der Besatzung/ Monatlich aus dero Landen liefern las-
sen/ Cillff Tausend Reichs Thaler/ von bevorstehendem ersten
Sept.

September anzurechnen / vnd in wehrenden diesen Stillstand zum Magazin Drey Tausend Scheffel Getreidigt / Leipziger Maß / auch vff 4. Compagnia zu Pferde die Fournage; Die in diesen Land hafftende restanten, sollen bis nach Abfließung dieser Sechs Monat anstehen / alsdann aber bezahlt werden.

7.

Die bißhero von Schwedischer Seiten eingenommen: vnd besetzte Dertter / als Meissen / Leisnig / Rochlitz / Zorogaw und Gommern / oder was sonst außser Leipzig im Lande besetzt seyn möchte / sollen von der Besatzung befreyet / und beyderseits vnbesetzt gelassen / das Schloß Zorogaw aber mit beyderley Salvaguardien / von iederseits mit zwey Personen versehen / den Elbpasß alldar oder an einen andern Ort / Schwedischen Theils / jedesmals offen stehen / vnd nicht gewehret werden. Der Herr General Leutenant Königsmarck aber / sol mit der vnterhabenden Armee / nach vollziehung dieses / alsbald mit guter Ordre aus Ihrer Churf. Durcht. Landen abzuziehen / aufbrechen / und die marcheè wenigst auff drey Meilen von der Haupt-Bestung Dresden / wie die iezo stehen / so viel möglich beschleunigen / welche Distanz auch bey künfftigen durch marcheen in acht genommen werden sol.

8.

Die Commertien sollen zwar zu Wasser und Land ihren frey: vnd ohn behinderten Lauff haben / ausgenommen / weil es mit Magdeburg zu keiner gewissen Abhandlung aus Mangel weiterer Instruction. die nach Möglichkeit in Monats frist von Herrn Feldmarschall sol eingeholet werden / kommen können / solle, was die Elb hinunter

unter und hinauff gehet/ jedesmal zu Schönbeck und Wol-
merstädt ausgeladen/ und Magdeburg vorbey/ einer der be-
nanten Orten bis zu dem andern auff der Ar oder Wagen/
so lang hin und her gebracht werden/ bis mit Magdeburg
anders verglichen.

9.

Mit der Magdeburgischen Blocquada / weils dieselbe
von des Herrn Feldmarschalls Excell. befohlen/ daher
ausser dero anderwertigen Ordre nicht geändert werden
kan/ sol es in tezigem Stand verbleiben: So balden aber
Ihre Churf. Durchl. deswegen mit Ihren Herrn Sohn
dem Herrn Erzbischoff sich verglichen/ und Ihme die
Stadt vollkommen überlassen/ man alsdann auff Schwe-
discher Seiten die Blocquada dafür wegnehmen soll / un-
terdessen wollen Ihre Churfürstl. Durchl. durch dero im
Land verbleibende / und in diesen Stillstand begriffene
Völker / dieser Blocquade keine Feindseligkeit zufügen
lassen. Und weils aber im fünfften Punct der drey Mag-
deburgischen Aempter hierbey zu gedenccken Erwägung ge-
schehen/ Bleiben dieselbe Ihrer Churfürstl. Durchl. bis zu
des Herrn Feldmarschalls ratification.

10.

Nach Vollziehung dieses Stillstandes sol von
einem Theil dem andern vor Ausgang vier Tage bey
denen Keyserl. und Churfürstliche Regimentern / die
von hinnen weggeschicket worden / weder in: noch auß-
serhalb des Landes / einige Feindseligkeit nicht angethan
werden.

Urkündlichen ist diese Abhandlung zu Papier ge-
bracht / in zwey gleichlautende Exemplaria gerichtet /
von

von jedem Theil das Seine mit Unterschrift und Besiegelung vollzogen / und gegen einander ausgewechselt worden / So geschehen zu Kässchenproz da / den 27.sten August / Anno

1645.

Dieses Freyhandels
den 3. April A. 1646. zu
Cölnburg pro-
longirt, auf das
bis zum General
Landt. A. 1648.
verf. worden.

Flözi.



QX 7c 4493

V017

Be
wech

ULB Halle
004 807 553

3

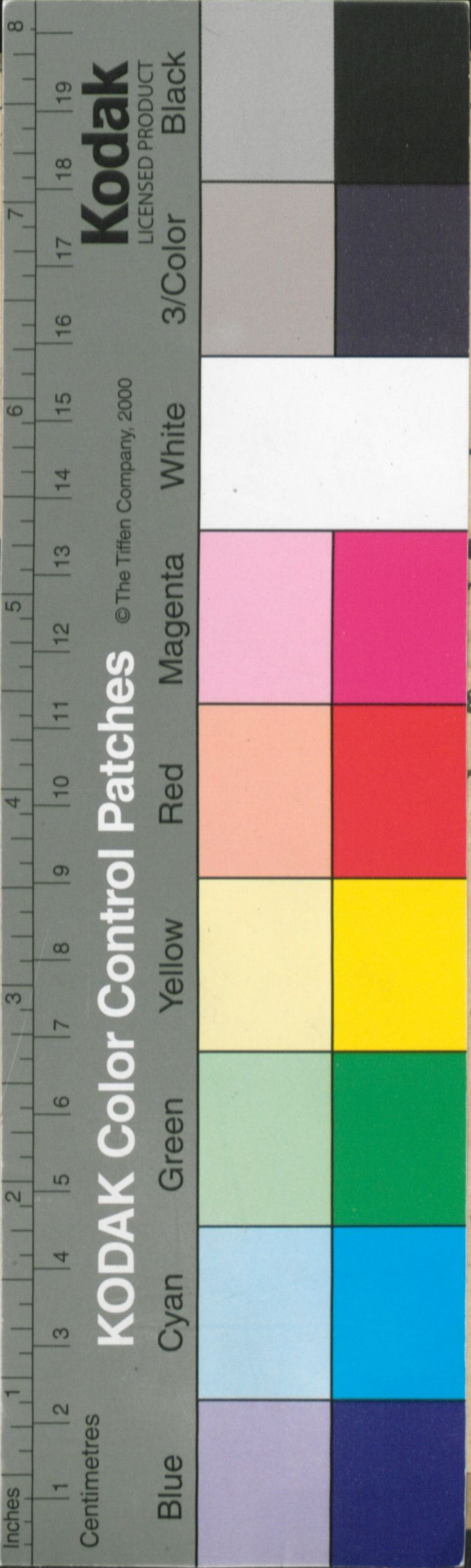




h.34^a

In
des

V c
4493



von Schwe.
auff Sechß Monat
8 / gehandelt

to. 1645.

